

Legitimations- probleme und Tauglichkeit kollektiv geplanter präventiver physischer Gewaltanwendung

zeitschrift
diskurs

www.diskurs-zeitschrift.de

Ausgabe 5
Gewalt

Kontakt zum Autor
harald.strauss@hfk-bw.de

Erschienen
März 2021

Harald Strauß

Hochschule für Kommunikation und Gestaltung, Stuttgart, FB Kommunikation

Abstract

This article deals with four questions: First, which legitimation basis could first of all non-state actors assert for a preventive-violent defense against neo-fascist potentials for violence? And does the constitutional right of resistance in Germany offer a framework? Secondly, would the concept of a latent threat of militancy be suitable to contain the neo-fascist potential for violence? Thirdly, how close to reality – in the light of microsociological insights – is the idea of planned violent resistance? Fourthly, what alternatives are conceivable for setting up an effective medium-term anti-fascist resistance?

Keywords

Neofaschismus, Gewalt, Notwehr, Widerstandsrecht, Antifaschismus

In Hinsicht auf die (im engen rechtlichen Sinne) legitimatorischen Fragen sind zunächst die Argumentationsgrundlagen des institutionalisierten Rechtes auf Notwehr ausführlich zu betrachten. Im Zuge dessen wird eine Schwierigkeit deutlicher, die aus der zugrundeliegenden temporalen Struktur von *bevorstehender* Gewalt und *präventiv-gewaltsamer* Verteidigung hervorgeht: Die Feststellung einer Bedrohung, die präventive Gewaltanwendung im bestehenden rechtlichen Rahmen legitimiert. Um eine buchstäblich schlagkräftige Gegenwehr praktizieren zu können, bedürfte es entsprechend organisierter wie versierter Akteur*innen. Inwiefern könnte – gerade im Lichte historischer Erfahrungen – die (zu erweiternde) Präsenz derartiger Organisationen überhaupt qua Drohpotenzial zu einer *Gegenmacht* werden? Jenseits der Fragen der Legitimität werden anschließend mikrosoziologische Überlegungen zum Problem der Gewaltanwendung diskutiert, um zu einer Einschätzung zu gelangen, welche Aussicht auf Realisierung derartig hypothetische Überlegungen zur Verhinderung einer (neuen) faschistischen Diktatur hätte. Abschließend wird vor dem Hintergrund der Einsichten zur Legitimationsfrage, zur Wirksamkeit eines antifaschistischen Drohpotenzials sowie zur mikrosoziologischen Gewaltanalyse der Ansatz eines alternativen Strategiekonzepts skizziert.

Das Recht auf Notwehr

Wer angegriffen wird, hat das Recht, sich zu verteidigen. Dieser einfache Grundsatz gehört vermutlich nicht erst seit dem Kodex Hammurabi zu einer weitverbreiteten Rechtstradition. Was Unrecht vom Recht trennt wie auch die näheren Umstände, ist in Gesetzestexten definiert. Im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland ist Notwehr als die Verteidigung bestimmt, „die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“ (§ 32 Abs. 1 StGB). Dementsprechend handelt nicht rechtswidrig, wer „eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist“ (§ 32 Abs. 1 StGB). Das Gebot der Notwehr – übrigens nicht nur für Leib und Leben oder Freiheit, sondern auch für Ehre, Eigentum und andere Rechtsgüter – findet sich zum einen eingeehgt durch die Abwägung widerstreitender Interessen. Überwiegt das attackierte Interesse das Interesse des Angreifers wesentlich, so ist eine Notwehrhandlung rechtmäßig. Zum anderen sind Verteidigungshandlungen durch das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel begrenzt (§ 34 Abs. 1 StGB). Ein Faustschlag als Replik auf eine beleidigende Äußerung dürfte also kaum als Notwehr durchgehen. Allerdings finden Zustände wie Verwirrung, Furcht oder Schrecken in einer bedrohlichen Situation, die zu einer Überschreitung der Grenzen der Notwehr führen, Berücksichtigung (§ 33 StGB). Auf der anderen Seite lässt sich nicht auf Notwehr plädieren, wenn der Angriff selbst provoziert worden ist und die Abwehrhandlungen sich unter diesen Umständen vollziehen (§ 35 Abs. 1 StGB). So kann nicht ohne Weiteres ein Fall von Notwehr als Falle für einen Gegner in Stellung gebracht werden.

Das Recht auf Notwehr als kollektiv bindende Regulation (keineswegs naturrechtliche Konstante) von individueller Gewaltausübung stellt eine quasi strategische Verarbeitung der Erfahrung dar, *dass* es gewalttätige Angriffe gibt, auf die eine Vergeltung folgt, die wiederum vergolten wird – die Fehde. Um die dem Gemeinwesen und dessen Ökonomie abträgliche Eskalationsspirale zu unterbinden, führten Rechtsstifter quasi-äquivalente Bemessungen gewalttätiger Verteidigung ein – Auge um Auge,

Zahn um Zahn.¹ Wobei Walter Benjamins Eingebung zufolge weniger die naturrechtliche Wiedergutmachung als die Performativität der Rechtsgewalt selbst der Sinn des Reglements darstellt, „das Interesse des Rechts an der Monopolisierung der Gewalt“ (Benjamin 1988 [1921]: 46).

Die Situation eines Angriffs ist von der Not gekennzeichnet, dass das staatliche Gewaltmonopol in der Ausübung durch entsprechende Exekutivorgane nicht hinreicht, um den Angriff stellvertretend für den Angegriffenen zu unterbinden, gewissermaßen gemäß der Klage: „Wo ist die Polizei, wenn man sie braucht?“ Die Legitimität zur (physischen) Gewaltausübung, die sonst den einschlägigen Institutionen der staatlichen Exekutive vorbehalten ist, geht im Recht auf Notwehr *temporär* auf den Angegriffenen über. Als Recht ist die Notwehr im Horizont dieser Erfahrung, dass es im Allgemeinen immer wieder zu illegitimen Gewaltausübungen kommt, dem realen Vorkommnis von Gewalttaten vorausgeschickt. Unter den beschriebenen *zukünftigen* Bedingungen eines Notstandes darf nach Eintreten illegitimer Gewalt abwehrende Gegengewalt ausgeübt werden. Es existieren demnach zwei Zeitlichkeiten gegenläufig – die *eingetretene* und die *absehbare* Notlage. Hierbei ergibt sich allerdings eine Grauzone, inwiefern der Notstand bereits *vor* Eintritt von (physischer) Gewalt festgestellt werden kann und demgemäß abwehrende (physische) Gewalt legitim *vor der Ausübung* illegitimer, angreifender Gewalt eingesetzt werden darf – also die Feststellung eines rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB. Die ethische Rückbindung dieser rechtlichen Formulierungen verweist auf die Wahrung grundlegender Interessen, die als Rechtsgüter anerkannt werden. Das Recht will sagen, dass einer den anderen nicht ungestraft gewaltsam dem eigenen Interesse unterwerfen darf, sofern dieses Interesse das des anderen nicht überwiegt. Darum kann Notwehr in der ersten Reihe eines Demonstrationzuges, der nach den üblichen Aufforderungen, den Ort zu verlassen, schließlich von der Polizei attackiert wird, nicht geltend gemacht werden, denn: Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens als Rechtsgut überwiegt in Deutschland letztlich immer, solange das Volk in demokratischen Wahlen seinen Anteil an der abstrakt allgemeinen Staatsgewalt ausüben kann. (Ist es vorstellbar, dass die Deutschen einen wochenlangen Generalstreik nach z. B. französischem Vorbild normativ als legitim empfinden?)

Doch wie verhält es sich im Falle von sogenannten „national befreiten Zonen“, in denen Neo-Faschist*innen ihr nicht verallgemeinerbares Interesse unter Gewaltandrohung über das Interesse (z. B. Bewegungsfreiheit) anderer stellen? Solange es keine Begegnung mit potenziellen Opfern gibt, handelt es sich um einen diffus schwelenden Notstand, denn durchaus gibt es Genötigte: All jene, die zu „Feinden“ erklärt wurden und mit Gewalttaten rechnen müssen – weshalb sie eben jene No-go-Areas meiden. Freilich wird sich aller Erfahrung nach vorhalten lassen müssen, wer das eigene Recht auf Bewegungsfreiheit ausübt und in eine akute Notlage gerät, war-

1 Norbert Elias (2014 [1970]: 164) spricht in diesem Zusammenhang (wenn auch ohne expliziten Bezug auf Recht) von einem „Integrationstyp[.]“ auf verschiedenen Stufen der gesellschaftlichen Entwicklung“, was einem wachsendem Delegations- und Abstraktionsgrad der primären Funktionen von „Schutz- und Trutz-Einheiten“ entspricht: einerseits Verteidigung einer eigenen Gruppe und andererseits organisierter Angriff auf fremde Gruppen.

um er/sie denn ausgerechnet jenen Ort besucht hat – es sei doch allgemein bekannt, dass das nicht sicher ist. Im Prinzip wird in solchen Argumentationen die Karte der Provokation gezogen, womit eine gewalttätige Abwehr von Angriffen in ihrer nachfolgenden Deutung vor Gericht ggf. nicht als Notwehr anerkannt wird. Derlei Schuldumkehrung ist auch in anderen Bereichen bekannt.²

Die Verallgemeinerungsfähigkeit der Rechtsmaximen

Es ist bemerkenswert, dass die Propagandist*innen faschistischer Ideologien selbst ihre impliziten wie expliziten Gewaltankündigungen in der Grauzone bedrohter (!) Interessenwahrung diskursiv platzieren.³ Das ist an ein imaginäres Kollektiv adressiert, dass gewissermaßen „wie ein Mann“ (der ideell autochthone Deutsche) einer Angriffsdrohung ausgesetzt wäre. Es gehört mittlerweile zu einer diskursiven Standardtechnik der Rechten, sich als das Opfer jener Strategien in Szene zu setzen, um selbst von diesen Strategien – gefühlt legitimen – Gebrauch machen zu können (Selbstviktimisierung). Das rasante Ansteigen diverser Formen von Angriffen auf Asylsuchende und/oder ihre Unterkünfte (2015: 1 248; 2016: 3 767; 2017: 2 285; 2018: 1 949; 2019: 1 III; Amadeu Antonio Stiftung 2020), die übrigens ihrerseits Notwehrhandlungen auf verschiedenen Intensitätsniveaus hätten auslösen können, zeigt, dass das imaginäre Kollektiv sich zuweilen in konkreter Gestalt zeigt und die Hetze in Taten ummünzt.

Die Idee einer kollektiven Gewaltausübung ist allerdings nicht vom individuellen Recht zur Abwehr eines Angriffs abzuleiten. Für die parlamentarische Rechte dürfte der Königsweg darin bestehen, die Gesetze entsprechend zu ändern, um durch die Instrumentalisierung des staatlichen Gewaltmonopols und der Rechtsprechung nach autokratischem Muster die Unterdrückung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen zu legitimieren. Das allerdings lässt sich nicht ohne Bruch mit der ethischen Rückbindung bewerkstelligen. Insofern kann – anders, als der „furchtbare Jurist“ (Rolf Hochhuth), Nazi-Marinerichter und spätere baden-württembergische Ministerpräsident Hans Filbinger seinerzeit meinte – zu einem anderen Zeitpunkt durchaus unrecht sein, was einmal rechtens war (Der Spiegel v. 15.05.1978), sofern die Rechtssphäre nicht getrennt von der ethischen Sphäre der Gerechtigkeit gedacht wird. (Darüber besteht allerdings Dissens.⁴)

² Prominent und wiederkehrend im Bereich der sexualisierten Gewalt.

³ Siehe Björn Höckes (AfD) Rede auf der 200. PEGIDA-Kundgebung in Dresden im Februar 2020, in der mit Bezug auf die Wahlvorgänge in Thüringen einer „moralisch höherstehenden Minderheit“ ein „Putsch“ unterstellt wird, um Demokratie und Menschenwürde zu beschädigen. (Berliner Zeitung v. 17.02.2020)

⁴ So wird im Rechtspositivismus die Differenz zwischen Recht und Nichtrecht ins Zentrum gerückt, nicht die Frage von Recht und Unrecht. Da allerdings hierbei die Geltung des Rechts nicht ethisch, sondern letztlich gesetzgeberisch bestimmt werden muss, würde zwar im rechtspositivistischem Sinne das Recht unter der Nazi-Herrschaft nicht als *Unrecht* bezeichnet, aber im Geltungsbereich der Nachfolgestaaten eben als *Nichtrecht*. Daraus ergibt sich für eine streng rechtspositivistische Auffassung logisch das Problem, ob ohne Bezug auf Unrecht überhaupt Altnazis später vor Gericht gestellt werden könnten oder ob unter der Nazi-Herrschaft verurteilte Widerstandskämpfer oder „nur“ Marginalisierte rechtlich rehabilitiert werden könnten. (Siehe dazu exemplarisch Hart 1971 [1958]: 43–45) Das Gleiche gilt, auch wenn das Rechtssystem der Nationalsozialisten niemals mit dem Rechtssystem in der DDR auf einen Nenner gebracht werden sollte, gewissermaßen rechtstechnisch in Bezug auf die Aufarbeitung von bestimmten Urteilen in der DDR, wie auch in Bezug auf andere Rechtssysteme gegenwärtiger Staaten. Nichts davon funktioniert

Ohne an dieser Stelle vertiefend darauf einzugehen, sei zur ethischen Rückbindung des Rechts zumindest so viel bemerkt, dass allen Zeitumständen enthoben, der „Geist“ der Rechtssätze – kantianisch mit Bezug auf den kategorischen Imperativ formuliert – mit seiner Verallgemeinerungsfähigkeit als Prinzip⁵ steht und fällt. Nicht nur dieses Prinzip, auch die Rechtstradition schließt die (naturrechtlich gedachte) Toleranz eines Übels in sich (*Mala in se*) aus (Marsakovski 2013: 257), was im bundesrepublikanischen Rechtsdiskurs in der Radbruch'schen Formel mit den Elementen der „Unerträglichkeitsformel“ extremen Unrechts (im Gegensatz zur Ungerechtigkeit oder Unzweckmäßigkeit) und der „Verleugnungsformel“ (abzielend auf den Begriff des jeweiligen Rechts) zum Ausdruck kommt (Funke 2003: 2). All das setzt freilich eine wiederkehrende Analyse der möglichen Konsequenzen voraus, wie auch der Frage, was als verallgemeinerungsfähig und unerträglich *gelten* kann und wer dem jeweiligen Geltungsanspruch zustimmt – das ist ein wunder Punkt.⁶ Das Recht bezieht seine Kraft aus der Gewalt, die der politischen Setzung inhärent ist und die politische Setzung tendiert zu Opportunismus.

Des Weiteren entgeht dem Beobachter nicht, dass die Gleichheit vor dem Recht (nicht nur) in „politischen“ Prozessen in der Praxis nicht durchgängig Bestand hat, was gerade in den ersten Jahrzehnten der BRD (und andernorts) angesichts der Altnazis unter den Richtern und Staatsanwälten überdeutlich zu sehen war (Hannover 2008, 2009). Die Auslegung und Anwendung von Recht wird bekanntermaßen nicht alleine der Logik des Gesetzesbuchstabens untergeordnet (wie in der Subsumtionsthese im Rechtspositivismus, Hoerster 1989: 14), was praktisch mit Blick auf die Auslegungsspielräume von Gesetzestexten vor erhebliche Schwierigkeiten stellen würde und überdies notwendige (d. h. nachvollziehbare) Konkretisierungen verunmöglichte. Das macht die Rechtspraxis allerdings anfällig für die o. g. Ungleichbehandlung, was gerade den Rechtspositivismus zur These des ethischen Nonkognitivismus veranlassen dürfte, demzufolge alles Recht relativ sei, sofern anerkannt werde, dass die zugrundeliegenden ethischen Maßstäbe nicht objektivierbar seien (Hoerster 1989: 11). Auch hier stützt sich das Recht in der politischen Prozedur ab, die dem Recht die normativen Grundausrichtungen stiftet (wie jüngst in der Auseinandersetzung um die letztlich durchgesetzte Berufung der Trump-Kandidatin Amy Coney Barrett für den US-amerikanischen Supreme Court 2020 zu beobachten war).

ohne den Bezug auf die ethische Dimension. Der Rechtspositivismus hat hinsichtlich seiner praktischen Konsequenzen einen eklatanten Webfehler.

- 5 Wenn auch die Berufung auf Kant in Bezug auf Widerstandsrecht schwerlich funktioniert, weil Kant ein solches *expressis verbis* in der *Metaphysik der Sitten* als Widerspruch in sich – quasi rechtspositivistisch – ausschloss; Walter Benjamin verwarf sogar den kategorischen Imperativ als Basis des positiven Rechts.
- 6 Ein Beispiel mag hier mit dem Eigentumsrecht gegeben werden. Es macht in bürgerlichen Gesellschaften strukturell keinen Unterschied zwischen einer Kaffeemaschine und einer Fabrik, weil es die Widersprüche nicht anerkennt, die ökonomisch zwangsläufig aus dem Recht folgen, Produktionsmittel, die eigentlich dem Zweck der gesellschaftlichen Reproduktion dienen sollen, privat zu besitzen. Auf einer tieferen Ebene des gesellschaftlichen Produktionsprozesses besiegelt dieses Recht die ungleiche Verteilung des Produkts bzw. seiner monetären Repräsentation wie die Verfügungsberechtigung über Richtung, Gestalt und Umfang einer Produktion. Dies vollzieht sich auf der Grundlage der Ausnutzung der Differenz von Arbeit und Arbeitskraft. Zugleich zementiert dieses Recht die strukturelle Abhängigkeit von Arbeitskraft-„Besitzern“ gegenüber Produktionsmittelbesitzern, insofern es Ersteren nur unter vertraglicher Zustimmung zu diesen Modalitäten möglich ist, das eigene Leben, die eigene Arbeitskraft zu reproduzieren. Im undifferenzierten oder wenigstens nicht hinreichend differenzierten Recht auf Eigentum wird die Verkehrung der Zweck-Mittel-Relation übersehen: Der Mensch ist im kapitalistischen Produktionsprozess nicht Zweck in sich selbst, sondern Mittel zu privaten Zwecken. Die Lösung „Eigentum verpflichtet“ ist demgegenüber ein schwacher Einhebungsversuch. Das Recht ist ökonomisch unreif.

Wenn nun – unter Ausblendung der oben angerissenen verwickelten Fragen der Geltung des Rechts – die Position bezogen wird, dass auch physische Gewaltanwendung im bestehenden (deutschen) Rechtsrahmen zum Zwecke des Widerstands *legitim* sein könnte (Art. 20 Abs. 4 GG), zeigen sich innerhalb dieser Rahmung dennoch einige Schwierigkeiten.⁷ Es ist selbsterklärend, dass sich Positionen jenseits dieses Legitimationsrahmens zwar nicht solchen Schwierigkeiten stellen müssen, sich aber dann zurückverwiesen finden auf die abstraktere Diskussion der Geltung und Legitimität von Gewaltanwendung. Es ist schwer vorstellbar, dass es Positionen jenseits solcher Fragestellungen geben kann, weil dann Gewalt kein Mittel zu „gerechten“ Zwecken, sondern reiner Selbstzweck wäre. Das fällt außerhalb des gewählten Bereichs der darzulegenden Argumentation.

Die temporale Struktur von Angriff und Verteidigung

Die *zeitliche* Struktur im Ablauf gewaltsamer Konflikte spielt eine Rolle bei der Beantwortung der Frage, ob abwehrende, widerstehende Gewalt legitim ist; die Legitimität wiederum ist rückgebunden an die Verallgemeinerungsfähigkeit der zugrunde liegenden Maxime einer präventiv-abwehrenden (physischen) Gewaltanwendung oder sie ist selbst (wie in anderen Rechtssystemen) ausdrücklich positives Recht⁸. Der Bezugsrahmen von Notwehr ist im Rahmen der bundesdeutschen Gesetze individuell an die konkrete Person gebunden, die Partei ergreift oder für die Partei ergriffen wird. So ist der Anspruch auf die eigene physische Unversehrtheit ohne Widerspruch verallgemeinerungsfähig, dementsprechend die Maßnahmen, die in der gegebenen Situation dazu beitragen, diese Unversehrtheit aufrechtzuerhalten. Freilich mit der bedeutenden Einschränkung der *Verhältnismäßigkeit der Mittel*, denn selbst Aggressor*innen haben ein Recht auf Unversehrtheit. Andernfalls würde die Maxime verletzt – der gewaltsame Selbstschutz bewahrt auch Aggressor*innen davor, Opfer einer Grenzüberschreitung zu werden. Allerdings schränken Angreifer*innen dieses Recht *temporär* selbst verschuldet ein, anders sind die Folgen der Abwehr – Außergefechtsetzung des Aggressors – nicht zu legitimieren. Die Lage und Reihenfolge der Aktionen wird im Falle einer Eskalation aber schnell unübersichtlich. Das Gebot zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit in der Wahl der Mittel und Aktionen im Verteidigungsfalle soll unter anderem dazu beitragen, zumindest nicht willentlich vonseiten des/der Verteidiger*in zu eskalieren. In der Realität sieht das gewiss oft anders aus.

Insbesondere in der oben genannten Grauzone einer *präventiven* Gewalt (zur Verhinderung eines absehbaren oder unterstellten Angriffs) wird die Logik der Verhältnismäßigkeit ausgesetzt, weil der eigentliche Angriff *noch nicht* stattgefunden hat. Dem Stammtischgerede, bei dem zum Beispiel über Gewalt gegen beliebige potenzielle Opfer fantasiert wird, lässt sich keine präventive gewalttätige Intervention legitim

7 Zu beachten ist die Tatsache, dass das diskursive Spiel der Rechten eine eigene Form von wie auch immer beliebigen Verfassungspatriotismus erkennen lässt, der sich an einer Umdeutung versucht, anstatt einfach das Grundgesetz für null und nichtig zu erklären.

8 Zu denken ist beispielsweise an die Waffengesetze und Selbstverteidigungsrechte in verschiedenen US-amerikanischen Bundesstaaten.

entgegensetzen. Zugleich ist diese Grauzone ein rhetorischer Narrativraum rechter Agitator*innen, die ihrerseits mehr oder weniger offen präventive Gewalt als Notwehr gegen „Umvolkung“ und andere Phantasmata schüren.

Es geht – These – zumindest rechten Vordenker*innen in und außerhalb der Parlamente eher um das Projekt einer kulturellen Hegemonie von rechts als um eine konzertierte Mobilisierung rechter Gewalttäter. Dass sich im Zuge dieses diskursiven Prozesses einzelne mit Terroraktionen hervortun, kann dem langfristigen Projekt eines demokratisch legitimierten Übergangs in eine offen undemokratische Gesellschaft durchaus Schaden zufügen, wenn sich die öffentliche Meinung stärker gegen rechte Positionen wendet; wie nach den Morden von Hanau im Februar 2020 zu beobachten war, hießen knapp 69 % der repräsentativ Befragten eine Beobachtung der AfD durch den Verfassungsschutz gut (Civey 2020). Da die Rechte keine homogene Masse ist, dürfte das militante, autonom agierende Rechtsradikale wenig kümmern. Solange rechte Gewalt keine Wählerstimmen bringt, bleibt das Verhältnis zwischen parlamentarischem und militantem Rechtsradikalismus ambivalent. Es ist außerdem – eine weitere These – wahrscheinlich, dass die selbst ernannte rechte Elite den gewalttätigen Geist, den sie im Zuge der Verschiebung des Sagbaren entließ, nicht zurück in die Flasche bekommt. Ferner lässt sich am Entwicklungsverlauf diverser rechter Parteien beobachten, dass die gesellschaftliche Entwicklung einer vertieften Individualisierung auch nicht an den neuen Ewiggestrigen vorbeigegangen ist und Führen attraktiver als Folgen erscheint. Das rechte Projekt ist daher der dauernden Unruhe eines inneren Kampfes um Führungspositionen ausgesetzt, von unvereinbaren programmatischen Gegensätzen ganz zu schweigen.

Legitimationsproblematiken präventiver antifaschistischer Gewalt

Alle Legitimationsproblematiken präventiver Gewalt, wie sie soeben auf der Ebene des individuellen Rechts zur Notwehr entwickelt wurden, betreffen selbstverständlich auch antifaschistische Gewalt, selbst, wenn die Maxime dieser Gewalt in der Abwehr eines rechtsautoritären Regimes (und dessen nicht-verallgemeinerbare Handlungsmaximen) besteht. Das *Ius resistendi* findet sich durchaus tief in den proto-europäischen Rechtstraditionen verankert, von Platon über Cicero und Tacitus, von biblischen Narrativen bis ins europäische Mittelalter der Magna Carta, bei John von Salisbury und Thomas von Aquin – bis in die Neuzeit wird ein untragbarer Zustand im Land zur Begründung (mindestens) des Tyrannensturzes herangezogen (Marsalevski 2013: 267f).

Es ist der Horizont der historischen Erfahrung, in dem diese Maxime der Abwehr mit Art. 20, Abs. 4 des Grundgesetzes – „das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“ (Art. 20 Abs. 4 GG) – konvergiert, wenn eine allgemeine Einsicht unterstellt wird, dass die demokratische Grundordnung von Faschisten bedroht ist. (Es entbehrt allerdings nicht einer gewissen Ironie, dass das Widerstandsrecht erst 1968 im Kontext der Notstandsverfassung – als Schutzmechanismus des Staates vor seiner eigenen Allmacht – in das Grundgesetz aufgenommen wurde.)

Freilich schwebt das Widerstandsrecht nicht im luftleeren Raum, sondern ist eng an die im Grundgesetz definierte Ordnung als *Conditio sine qua non* gebunden:

„(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ (Art. 20 GG)

Wie beim Recht auf Notwehr greift auch hier die bereits beschriebene *Temporalität*, von der die Legitimität des Widerstandes abhängt. Der Dreh- und Angelpunkt besteht in der Frage, ab wann *gilt*, dass andere Abhilfe nicht möglich ist. Wäre abzuwarten, bis zum Beispiel eine demokratisch gewählte rechte Regierung (als Koalition mit konservativen und oder liberalen Parteien nach einer Phase parlamentarischer Normalisierungsprozesse durchaus denkbar) Maßnahmen nach dem Vorbild etwa der aktuellen ungarischen, der polnischen oder der russischen Regierungen vornimmt? Oder mit dem Ziel der Ablösung des Grundgesetzes eine Verfassung formuliert, unter Berufung auf Art. 146 GG auf den Weg bringt und auf diesem Wege „Volk“ durch „deutsch“ ergänzt, gefolgt von ethnopluralistischen Einlassungen über die Definition von Deutsch und Nicht-Deutsch? Das Widerstandsrecht im Grundgesetz wäre im letzteren Falle nicht mehr als eine Flaschenpost aus der Vergangenheit ohne legitimierende Wirkung, wenn „das Volk“ einer derartigen Verfassung zustimmen, d. h. ihm in letzter Instanz rechtspositivistische Geltung verleihen würde.

Wäre in einem weniger eleganten Szenario – etwa dem „Inneren Notstand“ nach Art. 90 GG – der Übergang in ein autoritäres Regime absehbar⁹, dürfte eine Legitimation über Art. 20 Abs. 4 gegeben sein. Doch bände die Inanspruchnahme dieser Legitimation eben auf das Grundgesetz als solches. Pointe: Ein präventiv gewalttätiger Antifaschismus wäre seinerseits also auf Verfassungspatriotismus verpflichtet.

Das Zwischenfazit zu einer an existierenden Gesetzen orientierten Legitimation präventiver antifaschistischer Gewalt fällt also ernüchternd aus: Sie erscheint von Rechtswegen fast unmöglich. Das mag auf ethischer Ebene anders aussehen, doch wäre das Volk eines von Philosoph*innen, würde die ganze Frage nicht zur Diskussion stehen. Allerdings soll im Folgenden gezeigt werden, dass die Spekulation über die Notwendigkeit einer Legitimation sowohl in rechtlicher wie ethischer Hinsicht an

⁹ Partielles Unrecht im Rahmen eines ansonsten als funktionierend angesehenen Rechtssystems berechtigt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht zum Widerstand.

unrealistischen Voraussetzungen krankt und damit die Problemstellung als solche an den Realitäten von physischer Gewalt vorbeigeht.

Einhegung qua Drohpotenzial

Es eignet der organisierten Gewalt – jeglicher – bereits vor ihrer Ausübung eine Wirksamkeit auf den Gegner, die historisch evident geeignet scheint, diesen zu Konzessionen, offenen oder verdeckten, zu bewegen, um nicht in einen verlustreichen agonalen Kampf verwickelt zu werden. Im Sinne eines Antifaschismus wäre dies zumindest die Zurückdrängung und Einhegung rechtsradikaler Praxen (da eine vollständige Beendigung aus sozialpsychologisch nachvollziehbaren Erwägungen höchst unrealistisch wäre)¹⁰. Der Dreh- und Angelpunkt zur prinzipiellen Entfaltung dieser Wirkung bestünde in der *Glaubwürdigkeit* der impliziten Gewaltandrohung: ein Potenzial in den Kraftverhältnissen des Machtfeldes, das tendenziell demoralisierend wirkte, *ohne* sich durch *praktische Aktualisierung* in die Gefahr der Kriminalisierung zu begeben. Wie sich eine Präsentation solcher Drohpotenziale praktisch ausnimmt, konnte im Kontext sowohl der Black-Lives-Matter-Proteste wie der US-amerikanischen Präsidentschaftswahl 2020 bezeugt werden: aggressive Proteste, brennende Viertel im Eifer des Protests gegen die Ermordung von People of Color durch die Polizei, rechtsradikale Milizen¹¹ präsentierten das sprichwörtliche Gewehr (was entweder regional rechtens war oder permissiv, wenn nicht gar wohlwollend seitens der lokalen Polizei behandelt wurde) und schüchterten durch Präsenz und Provokation Demonstrierende, später auch Wahlwillige, ein; wiederholt ging die Drohung in (tödliche) Gewalt über. Im Frühsommer 2020 trat in gegenmächtiger Absicht eine im Sinne eines „Black Nationalism“ orientierte Miliz (Not Fucking Around Coalition – NFAC) afro-amerikanischer Aktivist*innen in Erscheinung – die dünne Informationslage über diesen Akteur lässt zumindest den Schluss zu, dass ihren Anführern kurzfristig der Selbstschutz im Sinne einer Art Bürgerwehr gegen rassistische Gewalt und langfristig Separatismus bzw. Exodus als Ziel vor Augen steht, verbunden mit einer klaren Abgrenzung gegen die BLM-Bewegung. Wird die ideologisch – das gilt für beide Seiten – eigenwillige Vorstellungswelt ausgeblendet, lässt sich an diesem Beispiel zumindest die praktische Anmutung von Gewaltgruppen begutachten, deren Drohpotenziale situative Wirkmacht entfalten.

Abgesehen von solchen Erscheinungen plakativer Gewaltkörperschaft mobilisierten zahlreiche lokale und übergreifende Initiativen mit dezidiert „non-violent“ Ansatz, was im übergeordneten Analyserahmen allerdings nicht mit Gewaltlosigkeit zu übersetzen ist, weil die gewählte Strategie selbstverständlich eine *einschränkende* Wirkung auf den politischen Gegner (der für die Initiativen über die Rechtsradikalen hinaus auch staatliche Institutionen adressiert) entfaltet. Als mögliche Kosten für Verfehlungen, gar Übergriffe der gegnerischen Akteure werden Empörung und in

¹⁰ Verwiesen sei auf die Längsschnittstudie zur „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung unter Leitung von Wilhelm Heitmeyer an der Universität Bielefeld (veröffentlicht bei Suhrkamp unter dem Titel „Deutsche Zustände“) oder die Leipziger Autoritarismusstudie von Decker/Brähler (2020): Autoritäre Dynamiken. Gießen: Psychosozial-Verlag wie auch die Vorläuferstudie „Die enthemmte Mitte“ von 2016.

¹¹ Unter den zahlreichen lokal agierenden Milizen in den ländlichen Regionen der USA fanden besonders „Boogaloo Bois“ – sic!, „Oath Keepers“ und „3 Percenters“ besondere mediale Resonanz.

Folge noch breitere Mobilisierung unter bisher Unbeteiligten in Aussicht gestellt – im „mikrophysikalischen“ Kräftespiel der Macht geht es auch um Optik.

Vorausgesetzt, dass die auf verschiedenen Intensitätsniveaus agierenden Organisationen sich ins Vernehmen setzen könnten über die Schnittmenge ihrer partiellen Anliegen, wäre hier das Konzept einer Gegenmacht für die Verteidigung von demokratischen Errungenschaften und die Zurückdrängung autoritärer Transformationstendenzen denkbar, wo die „eingebauten“ Verfahren entweder versagen oder sogar eine autoritäre Transformation selbst begünstigen. Wie Möller (2018) am historischen Beispiel der österreichischen Sozialdemokratie in der Dekade vor dem Nationalsozialismus zunächst mit Bezug auf die Überlegungen des österreichischen Marxisten Otto Bauer zeigt (Möller 2018: 252f), bestünde ein solches Konzept im Kern darin, der von außen die institutionalisierten demokratischen Verfahren überformenden Macht von Schattensouveränen (im erweiterten Sinne)¹² eine *Drohung* entgegenzustellen. Die Pointe wäre, dass eine derartige partielle Neutralisierung den Raum schüfe, in dem wiederum die in einer Pattsituation befindlichen Prozeduren der demokratischen Willensbildung zu neuer Wirkung kommen könnten. Kurz gesagt: Was die Verfahren selbst nicht zu sichern vermochten, wird in deren Schatten durch den Einsatz organisierter Opposition gegen die antidemokratischen Akteure wiederhergestellt. In Bauers klassentheoretischer Perspektive nahm sich dies 1921 wie folgt aus:

„Aber dieser Gleichgewichtszustand führte hier nicht, wie so oft vorher in der Geschichte, zur Verselbständigung der Staatsmacht gegenüber den Klassen [...] Sie mußten von Tag zu Tag immer neue Kompromisse miteinander schließen. So führte hier das Gleichgewicht der Klassenkräfte nicht dazu, daß alle Klassen von der verselbständigten Staatsmacht unterworfen wurden, sondern dazu, daß alle Klassen hier die Staatsmacht untereinander teilen mußten.“ (Bauer 2008 [1921])

Die Erwartung lautete, eine „friedliche Transformation der Gesellschaft“ vermöge demokratischer Verfahren einzuleiten, eine Vorstellung, die sich mutmaßlich im Horizont einer geschichtsdeterministischen Interpretation der Theorien von Marx und Darwin situierte (Möller 2018: 255). Abgesehen davon zeigt die Analyse des Konzepts einer Politik der Drohung (zur Steigerung der Resilienz demokratischer Verfahren) eine Reihe von inneren Paradoxien und äußeren Merkmalen, die ihre Wirkmacht entweder einschränken oder mit einem natürlichen Verfallsdatum versehen. Möller betont, dass dem Ringen von Schattensouveränen und Gegenmacht eine Rationalität zugrunde liegen müsse, damit eine Konzession an den Gegner als taktisch geboten erscheint; zugleich bedürfe es aber einer gewissen *Irrationalität*, aus der die Drohung ihre eigentliche *Intensität* in der Vorstellung des Gegners beziehe. Damit jedoch erodiere die Grundlage für taktische Zugeständnisse, der Gegner hätte dann im Prinzip keinen erfolgversprechenden eigenen Spielraum für Verhaltensanpassungen, weil die Wirkung für die Situation nicht zu kalkulieren wäre (Möller 2018: 259f). Handlungstheoretisch entfaltet sich zwischen Schattensouverän und Gegenmacht das wechselseitige Spiel von Erwartungserwartungen, die freilich immer mit dem Problem der

12 Ein Begriff den die von Möller zitierte Susan George (2015: *Shadow Sovereigns. How Global Corporations are Seizing Power*. Cambridge: Wiley) insbesondere auf die Lobbymacht von Unternehmen und ihren Verbänden abstellt.

doppelten Kontingenz einhergehen. Darin dürfte einer der Gründe für das Moment des Zögerns liegen, „Attentismus“ und „Trägheit“ (Möller 2018: 258), wenn bei ausbleibender Anpassung die Drohung eigentlich in die Tat umgesetzt werden müsste. Inkonsequenz wiederum lässt die Intensität einer Drohung verpuffen, Konsequenz verlässt allerdings die Drohungskonstellation durch Realisierung – letztlich ist in einer Beobachterperspektive höherer Ordnung hier die Frage, ob die eigenen Kosten einer Eskalation richtig kalkuliert und mit denen des Gegners verglichen wurden. Derlei sollte aber schon in die Formulierung einer Drohung eingegangen sein. Die implizite Paradoxie von Rationalität/Irrationalität deutet also eher auf eine gewisse *Temporalität und Dynamik* der wechselseitigen Bedrohung hin; die Intensität wird initial hergestellt, indem die „Folterwerkzeuge“ präsentiert werden. Im weiteren zeitlichen Verlauf baut sie sich ab und muss erneuert werden, freilich mit einer Aktion; dieser Wechsel ist keineswegs irrational, er ist die notwendige partielle Irritation des Systems des Gegners, der in sich die *Vision* der Bedrohung *erneuern* muss. Das geht allerdings auch mit Lernprozessen einher, die dem Gegner ermöglichen, seine Strategie anzupassen.

Es läuft letztlich alles auf die Frage hinaus, durch welche Maßnahmen Gegenmacht sich auch im Falle einer Eskalation behaupten kann – die Schwächen des Gegners zu kennen und die eigenen Stärken darauf zu kanalisieren, ist die grundlegende Bedingung für eine wirksame Drohung. Mit Blick auf die Aufgabe, heute die autoritäre Transformation der Gesellschaft zu verhindern, dürfte klar sein, dass dem keine organisierte Arbeiter*innenklasse mit mehr oder weniger gefestigten Vorstellungen Gewalt bei Fuß steht; eine Renaissance ist auch nicht zu erwarten. Die Drohung ist gegenwärtig denkbar einseitig und erneuert ihre Intensität – wie beschrieben – durch wiederholte Übergänge in rechtsterroristischen Aktionen. Die Erfahrungen und die gewonnenen strukturellen Vorsprünge ließen sich nicht ohne Weiteres durch symmetrische Handlungsweisen aufholen, zumal die eingangs beschriebene Legitimationsproblematik für den Antifaschismus *anders funktioniert* als für den Neofaschismus. Darüber hinaus gehört es zu basalen Kampfprinzipien, sich nicht auf das Skript des Gegners einzulassen, sondern ein eigenes zu verfolgen. Eine Überbietung in Militanz wäre also nicht nur wenig aussichtsreich, sondern entspräche in der Optik – zwei gewalttätige Parteien im agonalen Kleinkrieg – dem Programm der autoritären Transformation selbst auf fatale Weise und wäre schwer vermittelbar.

Die mikrosoziologische Analyse der Realität von physischer Gewalttätigkeit birgt darüber hinaus grundsätzliche Einsichten, die geeignet sind, die Effizienz solcher Gewalt überhaupt infrage zu stellen.

Das Ideal präventiver Gewalt und die Realität von Gewalthandlungen

Die Frage nach den Bedingungen, Schaden abwendende präventive Gewalt zu legitimieren wie auch die Idee einer im Gewaltpotenzial symmetrischen Gegenmacht, implizieren die Möglichkeit von letztlich physischer Gewaltanwendung, die dieses Ziel auch wirklich erreicht. Im engeren Zusammenhang des Kampfes gegen antidemokratische und gruppenbezogen menschenfeindliche Akteur*innen bestünde das Ziel im

Mindesten darin, deren Aktionsradius einzudämmen und potenzielle Opfergruppen zu schützen. Dass dabei präventive Gewalt zur Anwendung kommen könnte, setzt voraus, die Art und Weise kontrollieren zu können, wie physische Gewalt sich vollzieht. Die Vorbilder einer solchen quasi *professionalisierten* Gewalt liegen auf der Hand: Polizei, Militär – und berufskriminelle Banden. Die Konsequenz einer präventiven antifaschistischen Gewalt wäre demnach eine Art Milizionärs(un)wesen, das offensichtlich im Widerspruch zu der diagnostizierten Notwendigkeit des Grundgesetzpatriotismus steht, weil das Prinzip des rechtsstaatlichen Gewaltmonopols verletzt würde. Damit bliebe nur die Vorbildwahl der Räuberbande, womit sich die Legitimationsfrage auf ihre beunruhigende Wahrheit zubewegt: Es ist die Gewalt, die das Recht inklusive seiner vermeintlich „grundlegenden“ Prinzipien setzt, und die Legitimation dieser „ersten“ Gewalt verliert (oder erhält) sich im Mythos:

„Rechtsetzung ist Machtsetzung und insofern ein Akt von unmittelbarer Manifestation der Gewalt. Gerechtigkeit ist das Prinzip aller göttlichen Zwecksetzung, Macht das Prinzip aller mythischen Rechtsetzung.“ (Benjamin 1988 [1921]: 60).¹³

Es ist vollends unrealistisch, dass wie auch immer bestimmte progressive Kräfte mit Gewalt ein neues, vermeintlich besseres Recht setzen, und es darf auch bezweifelt werden, dass dieser Weg wünschenswert wäre; Benjamins Differenzierung zwischen mythischer und göttlicher Gewalt weist als Chiffre darauf hin. Die Akteur*innen wären ohnehin den gleichen Begründungsproblematiken ausgesetzt wie der bürgerliche Staat. Es droht nicht allein der Rückfall in alte Fehler, auch baute sich bedrohlich das Szenario jener ökonomisch schlagstarken Schattensouveräne auf dem internationalen Parkett auf, von deren Goodwill man abhängig wäre – Möllers (2018: 247) Verweis auf den Umgang mit Griechenland unter der Administration der Syriza trifft den wunden Punkt. Doch selbst, wenn unmittelbar angewandte Gewalt z. B. aufgrund einer rechnerischen Übermacht als Option erschiene, bliebe als Bedingung zu klären, *ob das Mittel* – die physische Gewalt – überhaupt in der gewünschten Weise zum Einsatz gebracht werden kann, ob es sich also selbst im Rahmen aktualisierter Übermacht um ein *geeignetes* Mittel handelt.

Die jüngere mikrosoziologische Erforschung der Vielfalt der Gewaltphänomene nach Collins (2015 [2008]), die über die unterschiedlichen Motivlagen und Inzidenzen hinweg den Fokus der Analyse auf die Gemeinsamkeiten der Konfrontations-, Anspannungs- und Gefühlsmuster richtet, lässt an einer (Selbst-)Kontrolle bei der Anwendung von präventiver physischer Gewalt erhebliche Zweifel aufkommen. Die Ausübung von Gewalt unterliegt bestimmten Bedingungen, deren individuelle Seite bereits schwer zu kontrollieren ist:

„Bei Gewalt, wie sie in der Realität sichtbar wird, geht es darum, dass sich Gefühle wie Angst, Zorn und Aufregung auf eine Art verflechten, die der konventionellen Moral normaler Situationen zuwiderläuft.“ (Collins 2015 [2008], Pos. 215)

¹³ Dieses Kernproblem jeglicher Legitimation tauchte regelmäßig auf, wenn nach der Grundlage etwa eines Rechtsgutes gefragt wird. Die erodierende Wirkung der Diskursbeiträge der politischen Rechten beruht auf diesem Kernproblem.

Nicht zuletzt hierin dürfte die psychologische Komponente des von Möller diagnostizierten Attentismus liegen. Vor allem aber hängt der Vollzug von physischer Gewalt im überwiegenden Teil der Fälle von einer intersubjektiven Dynamik ab, die Mitstreiter, etwaiges Publikum und Opfer dynamisch einbezieht. Collins benennt als Barriere für eine kontrollierte, planvolle Anwendung von Gewalt die Konfrontationsanspannung und die Konfrontationsangst (Collins 2015 [2008], Pos. 666), deren Überwindung nie alleine dem Willen des Akteurs unterliegt. Im Mindesten muss eine Seite in diesem Zustand eine Schwäche zeigen, dann wird die Gewaltaktion und damit die Zuteilung der Positionen von Täter und Opfer wahrscheinlicher.

„Damit der Gewalt Erfolg beschieden ist, müssen diese Anspannung und Angst überwunden werden, etwa durch die Umwandlung emotionaler Anspannung in emotionale Energie. Üblicherweise gelingt dies der einen Konfrontationspartei auf Kosten der anderen. Erfolgreiche Gewalt nähert sich insofern von gegenseitiger Konfrontationsanspannung und -angst, als eine Seite den emotionalen Rhythmus beherrscht und die andere als Opfer darin gefangen ist. Allerdings sind nur wenige Menschen dazu in der Lage. Denn es handelt sich dabei um eine strukturelle Eigenschaft von Situationsfeldern, nicht um eine Eigenschaft von Individuen.“ (Collins 2015 [2008], Pos. 588)

Die erfolgversprechende Strategie der Ausübung von Gewalt besteht deshalb darin, sich Unterlegene als potenzielle Opfer auszusuchen (Collins 2015 [2008], Pos. 334) oder ebenbürtige oder gar überlegene Gegner mit List und Tücke in die Unterlegenheit zu manövrieren (Collins 2015 [2008], Pos. 13664). Auch ist es keineswegs so, dass eigens zu diesem Zweck gebildete Gruppen wie die Polizei und die Armee wie ein homogener Gesamtorganismus gleichmäßig Gewalt ausüben. Die Analyse zeigt, dass massenhaft organisierte gewaltsame Konfrontation sehr ineffektiv verläuft, und dass Konzepte zur Steigerung der individuellen Effektivität (zum Glück) wenig Wirkung zeigen, weil die Überwindung der genannten Barriere situativ von einer überindividuellen Verflechtung mit den anderen abhängig ist. Wird die Barriere durch den Verlauf der Interaktionen im Zustand der Konfrontationsanspannung und die Konfrontationsangst überwunden, setzt zumeist die Gewalt in einem Zustand ein, den Collins (2015 [2008], Pos. 324) „Vorwärtspanik“ nennt. Dann werden die Gewalttätigkeiten eröffnet, jedoch in der Regel wesentlich inkompetenter, als spätere Erzählungen veraten mögen. Allerdings kann sich im Zuge einer Vorwärtspanik die Gewaltanwendung zu einer Raserei steigern, einem „Overkill“ (Collins 2015 [2008], Pos. 2828), den die Täter im Nachhinein als befremdenden Kontrollverlust beschreiben:

„Und der Ausbruch in kollektive Gewalt insbesondere nach dem repetitiven, rhythmischen Muster, das Overkill und Gräueltaten kennzeichnet, ist für die Beteiligten deshalb so unwiderstehlich, weil dies ein Höchstmaß an Solidarität bedeutet.“ (Collins 2015 [2008], Pos. 3798)

Der entscheidende Punkt ist: Anders als in den Mythen, die die Vorstellung von den Möglichkeiten gewaltsamer Verteidigung beflügeln, ist Gewalt nicht nur ethisch bedenklich, sie ist vor allem für die meisten Menschen schwierig auszuüben. (Was eine gute Nachricht ist.) Das macht sie als Mittel zu einem bestimmten Zweck in der Regel untauglich, zumindest macht es sie nicht zum ersten Mittel der Wahl. Die Bedingungen, unter denen präventive Gewalt erfolgversprechend angewendet werden

könnte, sind von zivilen Akteur*innen aus logistischen Erwägungen praktisch unerreichbar, psychologisch vermutlich sehr belastend und ziemlich sicher im bestehenden gesetzlichen Rahmen illegal. Abgesehen davon ist sie, wie sich immer wieder zeigt, dem unentschlossen beobachtenden Publikum nicht vermittelbar. Wäre die früher oder später zwangsläufige Untergrundexistenz zum gegenwärtigen Stadium also die klügste Wahl im Kampf gegen die neuen Faschisten? Und wer übernehme die Verantwortung für die Opfer von Vergeltungsaktionen, die jeder präventiven Attacke folgten?

Dabei böte die Kenntnis der wesentlichen Merkmale des autoritären Charakters, die Identifikation der maßgeblichen Anführer*innen und ihres Umfeldes, die Analyse der keineswegs einheitlichen Interessenlagen zahlreiche Ansatzpunkte, ein anderes Skript von wirksamer Gegenmacht zu formulieren, das die Schwächen des Gegners wirksam ausbeutet, indem es dessen Kosten in untragbare Höhen treibt.

Skizze alternativer Strategie und Taktik antifaschistischer Gegenmacht

Vorweg ist zu betonen, dass der Erfolg gegenmächtiger Bewegungen – letztlich nicht nur gegen das neofaschistische Potenzial in der Gesellschaft – entscheidend von einer Einbindung in breitere gesellschaftliche Kreise abhängig ist, die Sympathie für die Sache bekunden.

„Für die Bewegung geht es also immer um zweierlei: Mobilisierung ihrer eigenen Ressourcen und Nutzung der Ressourcen anderer Einheiten, Binnenmobilisierung und Außenmobilisierung, Aktivierung der eigenen Kräfte und Wohlwollen bei dritten Kräften, insbesondere in der breiteren Öffentlichkeit.“ (Scheerer 1988: 105)

Könnte dies 30 Jahre später noch so gedacht werden? Bündnisse stärken sich einerseits durch Breite, neigen andererseits in ihrer an eine passive Öffentlichkeit gerichteten Kommunikation zu Verklausulierung bzw. Überdeterminiertheit durch konsensual tragfähig gemachte Formulierungen; ggf. bremst die Binnendrohung mit der Aufkündigung der Solidarität die speziellen Talente einzelner Bündnisgruppen. Hinsichtlich des weitesten Kreises einer nicht näher bestimmbareren Öffentlichkeit, um deren ideelle Unterstützung geworben wird, droht wiederum ein Schicksal, das Parteien und Gewerkschaften schon ereilt zu haben scheint: Die Erwartungshaltung einer Delegierbarkeit der Sache als solches. Wo an die Stelle von eigenem politischen Engagement der Serviceanspruch tritt, der Politikbetrieb möge liefern – ganz im Sinne von Blühdorns pessimistischer Bestandsaufnahme einer simulativen Demokratie (2013) –, lässt sich die Befürchtung nicht restlos ausräumen, dass eine gegenmächtige Bewegung jenseits der parteipolitisch verfassten Strukturen im Kreise der angerufenen Öffentlichkeit ein ähnliches Schicksal ereilt. Hier trifft sich die Diagnose eines eigenartigen „Zusammenspiels der simulativen Diskurse von oben [...] und von unten“ (Blühdorn 2013: 183) mit Sanguinetis wortreicher Anklage, dass direkte Gewaltanwendung (er bezieht sich auf terroristische Attacken gegen den Staat) ein *Spektakel* nährt, an dessen Aufrechterhaltung vor allem der Angegriffene, am Ende der Staat, ein Interesse hat (Sanguinetti 1981 [1979]:108). Jenseits des Staates als Machtpol ist dieser Gedan-

ke in Hinsicht auf die strategischen Reflexe der Selbstviktimsierung der Rechten zutreffend.

Dennoch führt für eine gegenmächtige Bewegung kein Weg daran vorbei, ihre Aktivitäten so zu entfalten, dass wenigstens die Chance besteht, „den Gegenpart aus der Gunst der Öffentlichkeit hinauszumanövrieren und sich dort selbst Zustimmung und Loyalitäten zu schaffen“ (Scheerer 1988: 105). In dem Maße, in dem dies gelingt, wird es für demokratische Parteien zunehmend schwerer, sich zurückhaltend zu geben oder allgemeinen Extremismustheorien im Zuge der Beschwörung der „Mitte“ das Wort zu reden, „wenn eine Politik der Non-Decisions ihnen in der Parteienkonkurrenz spürbare Nachteile brächte“ (Scheerer 1988: 113). Der äußere Kreis der Öffentlichkeit – im Sinne der Distanz der zur konkret sich gegen die Neofaschisten richtenden Akteur*innen – einer gegenmächtigen Bewegung muss permeabel und ausbaufähig sein für neue Bündnispartner*innen, während die mit den direkt einwirkenden Aktivitäten Befassten klandestin bleiben, um nicht in die buchstäbliche Schusslinie zu geraten. Die Strategie sollte in der öffentlichen Delegitimation (vor allem in den Augen der rechten Unterstützer*innen) bestehen, Taktiken können im Aufstellen von Fallen bestehen oder Enthüllungen von Tatbeständen, die auch im eigenen Lager auf wenig Verständnis stoßen, wenn sie nicht schon an sich strafbewehrt sind. Ein vorrangiges Ziel sollte die ökonomische Basis sein, denn die rechten Umtriebe kosten nicht nur Geld, es wird auch Geld an ihnen verdient, wo Konzerte oder „Gladiatoren“-Wettbewerbe ausgetragen werden u. v. m.; eine ganze kleinbürgerliche und wenig originelle Handelsindustrie hat sich um die politische Wiedergängerei gebildet. Darüber hinaus gibt es auch lohnende Ziele im großbürgerlichen Segment, wie die Parteispendenkampagne um die AfD-Co-Vorsitzende Alice Weidel im Jahr 2018 zeigte.

Der Werkzeugkasten einer gegenmächtigen Bewegung, die aus den verschiedenen o. g. Erwägungen eben nicht auf physische Gewalt setzt, beinhaltet eine Reihe von Expertisen auf dem Gebiet des Rechts, des Informationsverkehrs, der Kommunikationstheorien, der journalistischen Recherche und der Wissenschaft¹⁴, Bereiche, in denen in Deutschland bereits Organisationen existieren, die sich nach eigenem Bekenntnis dem Schutz der Demokratie widmen und die sich im Grunde zu konzertierten Aktivitäten zusammenfinden müssten. Etablierte journalistische Recherchenetzwerke geben hierzu ein strukturelles Vorbild. Kampagnen könnten mit dem Ziel ins Werk gesetzt werden, bestehende Gesetze zu schärfen, prominent den Volksverhetzungsparagrafen 130 StGB, für den Mitsch (2018) Folgendes vorschlägt:

„Leider lässt § 130 StGB diese begriffliche Klarheit an manchen Stellen vermissen. Zu empfehlen ist daher eine andere Tatbeschreibung, die an § 241 StGB ausgerichtet sein könnte: die Schaffung einer kollektiven Bedrohungslage, in der Angehörige bestimmter Bevölkerungsgruppen mit gegen sie gerichteten Aggressionen rechnen müssen, bildet das Zentrum dieses Tatbestandes. Statt ‚Aufstacheln zum Hass‘ sollte die Hervorrufung der Bereitschaft zu Angriffen gegen andere die Hand-

¹⁴ In den USA hat die Administration Trump den Bogen dermaßen überspannt, dass diverse Wissenschaftspublikationen die traditionelle Neutralität abgestreift und eine Wahlempfehlung für Joseph Biden ausgesprochen haben (Reardon 2020).

lungs- und Erfolgskomponente des Delikts bilden. Die Aggressionsbereitschaft müsste sich in eindeutigen Erklärungen (§ 30 Abs. 2 Alt. 1 StGB) oder in Vorbereitungshandlungen manifestieren. Die bloße Eignung zur Weckung von Aggressionen würde nur für einen Versuch reichen, dessen Pönalisierung eine vertretbare gesetzgeberische Entscheidung wäre. Über § 30 StGB ginge dieser Tatbestand hinaus, weil er nicht auf die Begehung von Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) beschränkt wäre. Zudem wäre sinnvoll, auch den Provokateur in die Strafzone einzubeziehen, der es ‚zum Äußersten‘ – zu tatsächlichen Angriffen – nicht kommen lassen will, aber in unverantwortlicher Weise mit dem Feuer spielt.“ (Mitsch 2018: 203)

Generell könnten Rechte nach gründlicher Recherche möglicher Ansatzpunkte in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden, die Kraft und Geld kosten. Plagiarismus-Prüfungen bei den Doctores der einschlägigen Parteien und „Institute“, aber auch unternehmerischen Spendern, begleitet von entsprechender Pressearbeit, dürften autoritäre Charaktere in ihrer notorischen Großmannssucht erheblich vom Kerngeschäft ablenken. Ein zielbewusster Hactivismus vermag schon im legalen Rahmen die Kommunikation zwischen selbsternannten (Wort-)Führern und ihrer Gefolgschaft zum Erliegen zu bringen. Die private ökonomische Basis der zentralen Figuren ist letztlich die Achillesferse.

Freilich ist all dies nur im Lichte einer politischen Einsicht und Disziplin seitens der Expert*innen möglich, in wechselseitiger Anerkennung zeitweilige Arbeitsbündnisse einzugehen und den politischen Grundsatzdiskussionen und Feinjustierungen mit klaren Missionszielen vor Augen zu entsagen. Das allerdings dürfte wiederum die Achillesferse einer Gegenmacht im Entstehen sein. Abgesehen davon ist erfolgreicher Antifaschismus nur ein Etappensieg, über den nicht vergessen werden sollte, welche Aufgaben „eigentlich“ anstünden in einer globalen Gesellschaft, deren ökonomisches Paradigma der Zukunft nicht gewachsen ist.

Fazit

Gewalthandlungen sind die letzte Ressource in einer zeitweilig zugespitzten Situation, allerdings kaum effizient zu nutzen und mit stets ungewissem Ausgang. Die Eigentümlichkeiten der bestehenden Rechtslage dürften letztlich keinen Raum für militante Planspiele unter dem Schirm eines – nolens volens – Grundgesetzpatriotismus abgeben. Historische Erfahrungen mit dem Aufbau von Drohpotenzialen ohne Aktualisierung von deren Glaubwürdigkeit, lassen Zweifel an der letztendlichen Wirkmacht dieser Variante von Militanz im Wartestand aufkommen. Die mikrosoziologische Analyse zeigt ernüchternd, dass direkte Gewalt nicht als effizientes Mittel geeignet ist. Jedoch könnte das Ziel, den sprichwörtlichen faschistischen Sumpf auszutrocknen, durch eine planvolle Gesamtstrategie konzertierter Einzelmaßnahmen auf rechtlicher, investigativer und propagandistischer Ebene besser erreicht werden, die vor allem die ökonomische Flanke des Gegners attackieren und die Kosten seines Engagements in die Höhe treiben. Hierzu bedarf es der Kooperation von Wissenschaftler*innen, Journalist*innen, Anwalt*innen, Rechercheur*innen, Crowdfunding-Spezialist*innen und Hactivist*innen, die mit kollektiver Intelligenz dem Ungeist entgegenreten.

Literaturverzeichnis

- Amadeu Antonio Stiftung (2020): Mut gegen rechte Gewalt, <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle>, letzter Zugriff: 27.02.2020.
- Bauer, Otto (2008 [1921]): Die österreichische Revolution, Wien: Wiener Volksbuchhandlung, <https://www.marxists.org/deutsch/archiv/bauer/1923/oesterrev/16-volksrep.html>, letzter Zugriff: 29.09.2020.
- Benjamin, Walter (1988 [1921]): Zur Kritik der Gewalt. In: Ders., Angelus Novus. Ausgewählte Schriften 2. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 42–66.
- Blühdorn, Ingolfur (2013): Simulative Demokratie. Neue Politik nach der postdemokratischen Wende. Berlin: Suhrkamp.
- Bundesrepublik Deutschland (1998): Strafgesetzbuch. In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) m. W. v. 26.11.2019, <https://dejure.org/gesetze/StGB>, letzter Zugriff: 27.02.2020.
- Civey (2020): Sollte die AfD Ihrer Meinung nach vom Verfassungsschutz beobachtet werden? <https://civey.com/umfragen/7634/sollte-die-afd-ihrer-meinung-nach-vom-verfassungsschutz-beobachtet-werden>, letzter Zugriff: 27.02.2020.
- Collins, Randall (2015 [2008]): Dynamik der Gewalt. Eine mikrosoziologische Theorie. Übers. v. Richard Barth u. Gennaro Ghirardelli. Hamburg: Hamburger Edition [E-Book].
- Der Spiegel (1978): Affäre Filbinger: „Was Rechtens war ...“. In: Der Spiegel v. 15.05.1978, <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-40615419.html>, letzter Zugriff: 27.02.2020.
- Elias, Norbert (2014 [1970]): Was ist Soziologie. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Funke, Andreas (2003): Überlegungen zu Gustav Radbruchs „Verleugnungsformel“. In: ARSP. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 89/1, 1–16.
- Hannover, Heinrich (2008): Politische Justiz in der BRD I. In: Ossietzky 08/2008, <https://www.linksnet.de/artikel/24405>, letzter Zugriff: 27.02.2020.
- Ders. (2009): Politische Justiz in der BRD II. In: Ossietzky 05/2009, <https://www.linksnet.de/artikel/24456>, letzter Zugriff: 27.02.2020.
- Hart, Herbert Lionel Adolphus (1971 [1958]): Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral. In: Ders., Recht und Moral. Drei Aufsätze. Übers. u. hrsg. v. Norbert Hoerster, 14–57. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Hoerster, Norbert (1989): Verteidigung des Rechtspositivismus. In: Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie Ausgabe 11.

- Marsalevski, Aleksandar (2013): The Crime of Terrorism and the Right of Revolution in International Law. In: Connecticut Journal of International Law 28/241, 243–295.
- Mitsch, Wolfgang (2018): Der unmögliche Zustand des § 130 StGB. In: KriPoz 4/2018, 198–203.
- Möller, Kolja (2018): Drohung und Verfahren. Zur Prozeduralisierung demokratischer Willensbildung im Schatten der Macht. In: Tatjana Sheplyakova (Hrsg): Prozeduralisierung des Rechts. Tübingen: Mohr Siebeck, 245–264.
- Reardon, Sara (2020): Leading Scientists Urge Voters to Dump Trump, Scientific American, <https://www.scientificamerican.com/article/leading-scientists-urge-voters-to-dump-trump/>, letzter Zugriff: 21.10.2020.
- Sanguinetti, Gianfranco (1981[1979]): Über den Terrorismus und den Staat. Übers. v. Pierre Gallissaires u. Hanna Mittelstädt. Hamburg: Edition Nautilus.
- Scheerer, Sebastian (2018): Ein theoretisches Modell zu Erklärung sozialrevolutionärer Gewalt. In: A. o. A., Angriff auf das Herz des Staates. Soziale Entwicklung und Terrorismus (= 1. Bd). Frankfurt am Main: Suhrkamp, 75–192.